



## **RICHTLINIE**

### **ÜBER HONORARE FÜR GASTDOZENTEN / LEHRENDE GÄSTE AN DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART**

## **1. HONORAR**

---

Gastdozenten / Lehrende Gäste erhalten einen an die Vergütung der Lehraufträge angelehnten Satz für professorale Lehre (Stundensatz 50 EUR / max. Tagessatz: 400 EUR).

## **2. REISEKOSTEN UND SPESEN**

---

Reisekosten und Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet. In Ausnahmefällen können mit vorheriger Zustimmung nach Ziffer 4 zur Gewinnung eines Gastes Reisekosten in analoger Anwendung der Dienstreise-Richtlinien vereinbart werden. Dann gelten insbesondere folgende Regelungen:

- a) Es werden grundsätzlich keine Verpflegungskosten erstattet.
- b) Es werden nur die Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn und die dortigen Sparpreise (ohne Flexpreis) sowie Kosten des ÖPNV erstattet. Die Kosten der 1. Klasse können nur dann erstattet werden, wenn diese unter den Kosten nach Satz 1 liegen und dies entsprechend belegt wird.
- c) Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen bei entsprechender Begründung und nur unter Angabe der CO2-Belastung erstattet.
- d) Reisekosten können auch als Pauschale bzw. als Höchstbetrag vereinbart werden. Die Pauschale wird entsprechend den Kosten kalkuliert, die analog den Dienstreise-Richtlinien zu erstatten wären.

## **3. FINANZIERUNG**

---

Rechtlich und steuerlich sind die Reisekosten Teil des Honorars. Es muss vorher geklärt sein, dass finanzielle Mittel für das Honorar, die Reisekosten und Spesen vorhanden sind. Die Finanzierung ist über vorhandene Budgets bzw. vorhandene Drittmittel sicherzustellen. In begründeten Ausnahmefällen können allgemeine Haushaltssmittel bei der Kanzlerin / beim Kanzler beantragt werden.

## **4. ABWEICHUNGEN**

---

- a) Über Abweichungen nach Ziffer 1 entscheidet die Kanzlerin / der Kanzler.
- b) Über Abweichungen nach Ziffer 2 entscheidet bei Finanzierung aus Budgets der Budgetverantwortliche und bei Finanzierung aus allgemeinen Haushaltssmitteln die Kanzlerin / der Kanzler.



## 5. SONSTIGES

---

Diese Grundsätze gelten auch für ungewöhnliche Einzelfälle, also z.B. wenn...

- a) ... besondere Gäste gewonnen werden sollen (VIPs)
- b) ... besondere Leistungen angeboten werden sollen (z.B. Coachings, Trainings)

## 6. INKRAFTTREten

---

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2025 in Kraft und löst alle bisherigen Regelungen zum Themenbereich Honorare für Gastdozenten / Lehrende Gäste ab.

Stuttgart, den 08.08.2025  
Martin Renz  
Kanzler

